
Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 133 vom 31 Mai 2010)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS / DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Verdünnung **EDICOLL V**

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Zur Verdünnung von bestimmten Klebstoffen. Reinigen und Waschen von Werkzeugen, die bei Klebstoffen verwendet werden.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: nicht angegeben.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Vertrieb durch:

Ernst Diekgraefe GmbH&Co.

Altenaer Straße 13

58762 Altena

Telefon: +49 (0) 2352 7001-0

Telefax: +49 (0) 2352 7001-99

Email: info@ed-altena.de

Web: www.ed-altena.de

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf Berlin: 0 30 30686 700

Bearbeitungsdatum: 10.10.2010

Überarbeitet am: 16.04.2019

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Gemischs

2.1.1. Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Flam. Liq.2

H225 – Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Skin Irrit.2

H315 – Verursacht Hautreizungen.

Eye Irrit.2

H319 – Verursacht schwere Augenreizung.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 133 vom 31 Mai 2010)

Aspirationsgefahr, Kategorie 1 – Asp.Tox.1

H304 – Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Repr. kat.2

H361 – Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen – Expositionsweg – Einatmung.

STOT SE 3

H336 – Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

Aquatic Chronic 2

H411 – Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente



Gefahrenpiktogramme:

GHS02

GHS08

GHS07

GHS09

Signalwort: Gefahr.

Gefahrenhinweise:

H225 – Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H315 – Verursacht Hautreizungen.

H319 – Verursacht schwere Augenreizung.

H304 – Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H336 – Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

H361 – Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen – Expositionsweg – Einatmung.

H411 – Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

:

- P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen, und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
- P261 - Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
- P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
- P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
- P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/Wasser mit Seife waschen.
- P301+P310 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen.
- P403+P233: - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
- P 501 - Inhalt/Behälter auf Deponien für gefährliche Abfälle zuführen.

Ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett:

Enthält: Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte, Aceton.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 133 vom 31 Mai 2010)

2.3 Sonstige Gefahren

Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Gemisch

Gefährliche Bestandteile

Bestandteil	Index-Nr.	CAS Nr.	EG-Nr.	Gewichtsanteil %	Die Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
					Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweisen
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte; Low wasserstoffbehandelt Naphtha REACH-Registrierungs-Nr: 01-2119475133-43-0011	649-328-00-1	64742-49-0	265-151-9	> 80,0	Flam .Liq.2 Skin Irrit.2 Asp. Tox.1 Repr.2 STOT SE 3 Aquatic Chronic 2	H225 H315 H304 H361 H336 H411
Aceton REACH-Registrierungs-Nr: 01-2119471330-49-0002	606-001-00-8	67-64-1	200-662-2	< 20,0	Flam Liq. 2 STOT SE3 Eye Irrit 2 EUH066	H225 H336 H319

Voller Wortlaut Gefahrenhinweise und EU-Gefahrenhinweise in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE – HILFE – MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Inhalation:

Betroffene an die frische Luft bringen. Betroffene in Ruhelage bringen und warm halten, enge Kleidung lockern. Bewusstlose in stabile Seitenlage bringen; kontrollieren der Atemwege. Wenn das Einatmen schwer fällt, Sauerstoff verabreichen, bei Aussetzen der Atmung, künstliche Beatmung. Bei Bewusstlosigkeit, Atemnot oder anhaltenden Beschwerden, sofort einen Arzt hinzuziehen.

Nach Hautberührung:

Beschmutzte, getränkte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife oder einem mildem Waschmittel. Im Falle des Auftretens und Reizungserscheinungen anhalten, einen Arzt aufsuchen.

HINWEIS: kontaminierte / getränkte Kleidung in sicher Platz weg von Wärm- und Zündquellen entfernen.

Nach Augenberührung:

Kontakt mit dem Augen: sofort gründlich mit fließendem Wasser spülen, Kontaktlinsen entfernen (wenn vorhanden) und ca. 15 Minuten spülen. Während des Spülens die Augenlider weit auseinander halten und den Augapfel bewegen. Im Falle des Auftretens von Reizungserscheinungen anhalten und einen Arzt aufsuchen.

HINWEIS: Zu starken Wasser-Strahl vermeiden, um Schäden an der Hornhaut zu vermeiden.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 133 vom 31 Mai 2010)

Nach Verschlucken:

Sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Mund mit Wasser ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen – Gefahr von Aspirat in der Lunge. Im Falle eines natürlichen Erbrechens, Geschädigte(r) in Neigungsposition halten. Wenn das Einatmen schwer fällt, Sauerstoff verabreichen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Verschlucken kann Lungenschäden, beispielsweise Bronchopneumonie, verursachen. Nach Augenberührung: verursacht Augenreizungen, Brennen, Tränenfluss, Rötung.

Nach Hautberührung: bei wiederholtem Kontakt, kann zur Entfettung, Trocknung und Rissbildung der Haut führen.

Nach Inhalation: verursacht Reizungen der Atemwege, Husten, Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit. Längerer oder wiederholter Kontakt kann zu Störungen des zentralen Nervensystems, wie Kopfschmerzen und Schwindel, mangelnde Koordination und Benommenheit führen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Zeigen Sie dieses Sicherheitsdatenblatt oder Etikett / Verpackung dem medizinischen Personal, das Hilfe leistet. Diejenigen sollten, bei unbekannter Konzentration der Dämpfe, mit Atemschutz ausgestattet werden. Hinweis für den Arzt: symptomatische und unterstützende Behandlung.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Kohlendioxid, Löschpulver, Schaum, Sprühwasser oder Wasserdampf

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

HINWEIS: Wasser kann wirkungslos sein – da das Produkt in Wasser unlöslich und leichter als Wasser ist. Sprühwasser kann verwendet werden um Behälter zu kühlen, um Verschüttungen zu nicht brennbaren Gemischen zu verdünnen und um die Dämpfe zu verteilen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehenden Gefahren

Die Mischung ist leicht entzündlich. Empfindlich gegen elektrostatische Entladung. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich am Boden aus, sammeln sich in den unteren Bereichen und Vertiefungen; bilden mit Luft explosive Gemische. Geschlossene Behälter, die Feuer oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind, können durch eine Erhöhung des Drucks im Inneren, explodieren. In der Brandumgebung entstehen Kohlenstoffoxide. Inhalation der Verbrennungsprodukte vermeiden – Gesundheitsrisiko!

5.3. Hinweise zur Brandbekämpfung

Befolgen Sie die Verfahren zur Brandbekämpfung von Chemikalien. Im Brandfall große Mengen des Produkts aus der Gefahrenzone entfernen / Umstehende evakuieren. Brandbekämpfung aus sicherer Entfernung, hinten einem Schutz oder mit unbemannten Feuerlöschkanonen, führen. Rettungskräfte rufen. Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes oder hoher Temperatur mit verteiltem Wasserstrahl aus sicherer Entfernung (Explosionsgefahr) kühlen. Wenn möglich, aus Gefahrenzone entfernen.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 133 vom 31 Mai 2010)

Nach der Entfernung aus der Gefahrenzone weiterhin Besprengen, bis sie vollständig abgekühlt sind. Abwasser oder Löschwasser nicht in Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Die anfallenden Abfälle und Rückstände nach dem Brand in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften entsorgen. Personen, die an der Feuerbekämpfung beteiligt sind, sollten geschult sein und mit Atemschutz mit unabhängiger Luftzufuhr und Vollschutzanzug ausgestattet sein.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzkleidung aus Naturmaterialien (Baumwolle) oder ein anderes nicht elektrisierendes, Handschuhe aus Nitril-Kautschuk (Dicke 1,25 mm, Durchbruchzeit 480 Minuten), Butylkautschuk (Dicke 0,5 mm, Durchbruchzeit 480 Minuten) und Schutzbrille tragen, Schütz gegen Flüssigkeit/Tropfen. Nicht trinken, essen, rauchen während des Gebrauchs. Ausreichende Belüftung, um die Exposition unter den Grenzwerten zu halten. Zündquellen entfernen (Flammen löschen, Rauchverbot und Verwendungsverbot den Funkenbildungswerkzeuge bekannt geben). Ungeschützte Personen aus der Gefahrenzone entfernen. Direkten Kontakt mit der Mischung vermeiden. Einatmen von Dämpfen vermeiden. Falls nötig – Evakuierung.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser und Böden eindringen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Gullys absichern. Wenn möglich, das Ausfließen verhindern (Flüssigkeitszufluss schließen, abdichten). Beschädigte Behälter in Ersatz-Behälter stellen. Kontaminierte Oberfläche mit inertem, nicht brennbarem, absorbierendem Material (Erde, Sand, Vermiculit) bestreuen und in einem geschlossenen und beschrifteten Container deponieren. Entsorgung gemäß den geltenden Vorschriften.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Entsorgen in Übereinstimmung mit den Empfehlungen in Abschnitt 13. Expositionsbegrenzung – siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden:

Die Bildung explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft verhindern.
Zündquellen entfernen – verwenden Sie keine offenen Feuer, nicht rauchen, keine funkenbildende Werkzeuge und Geräte verwenden, keine Kleidung aus Stoffen, die anfälligen für statische Elektrizität sind. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen verwenden.
Behälter und Empfangseinrichtung erden.
Behälter mit Flüssigkeit vor dem Aufheizen schützen.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 133 vom 31 Mai 2010)

Im Lagerbereich einen einfachen Zugang zu Löschmittel und Rettungs-ausrüstung (gegen Feuer, Verschütten, Leckage, etc.) versichern.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz:

Dampfbildung oberhalb der festgelegten Grenzen verhindern.

Mit entsprechender Belüftung benutzen. Kontakt mit Flüssigkeit vermeiden.

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

Dämpfe und Aerosolen nicht einatmen.

Nicht essen, trinken, rauchen während der Arbeit mit dem Gemisch. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen, vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in gut belüfteten Räumen mit Absaugung anwenden. Installation, Geräte und Behälter sollten immer verschlossen werden. Dämpfe mit Luft können ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich an der Oberfläche des Fußbodens oder dem Boden ansammeln.

In dem original, richtig gekennzeichneten, Behälter dicht verschlossen, an einem kühlen, trocknen und gut belüfteten Raum lagern, mit Elektro- und Belüftungsinstallation, mit expositionsverhindernden Ausführung ausgestattet, im Temperatur von +5°C bis 35°C.

Fernhalten von Wärmequellen, Zündquellen, Oxidationsmitteln, starke Säuren, starke Basen. Vor Sonnenlicht schützen.

Elektrische Geräte, Belüftung, Leuchten mit explosionsgeschützter Ausführung verwenden.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen über andere als die in Abschnitt 1.2 aufgeführten Anwendungen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Stoff: n-Hexan CAS-Nr: 110-54-3				
Land	Grenzwert – 8 Stunden		Grenzwert – kurzzeitig*	
	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³
Österreich	20	72	80	288
Deutschland (AGS)	50	180	400 (1)	1440 (1)
Europäische Union	20	72		
Polen		72		-
Schweiz	50	180	400	1440

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 133 vom 31 Mai 2010)

Stoff: Benzol CAS-Nr: 71-43-2				
Land	Grenzwert – 8 Stunden		Grenzwert – kurzzeitig*	
	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³
Österreich	1	3,2	4	12,8
Deutschland (AGS)	0,6 (2)	1,9 (2)	4,8 (1) (2)	15,2 (1) (2)
Europäische Union	1	3,25		
Polen		1,6		-
Schweiz	0,5	1,6		

Stoff: Extraktionsbenzin CAS-Nr: 8032-32-4				
Land	Grenzwert – 8 Stunden		Grenzwert – kurzzeitig*	
	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³
Deutschland (AGS)				
Europäische Union				
Polen		500		1500

Stoff: Lackbenzin CAS-Nr: 64742-82-1				
Land	Grenzwert – 8 Stunden		Grenzwert – kurzzeitig*	
	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³
Deutschland (AGS)				
Europäische Union				
Polen		300		900

Stoff: Toluol CAS-Nr: 108-88-3				
Land	Grenzwert – 8 Stunden		Grenzwert – kurzzeitig*	
	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³
Österreich	50	190	100	380
Deutschland (AGS)	50	190	200 (1)	760 (1)
Europäische Union	50	192	100(1)	380 (1)
Polen		100		200
Schweiz	50	190	200	760

Stoff: Aceton CAS-Nr: 67-64-1				
Land	Grenzwert – 8 Stunden		Grenzwert – kurzzeitig*	
	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³
Österreich	500	1200	2000	4800
Deutschland (AGS)	500	1200	1000 (1)	2400 (1)
Europäische Union	50	1210		
Polen		600		1800

* - „Kurzzeitig“ bedeutet 15 Minuten, wenn nicht anders angegeben

(1) – 15-Minuten-Mittelwert.

(2) – Exposition am Arbeitsplatz Konzentration entsprechende der vorgeschlagenen tolerierbaren Krebsrisiko.

Angaben über Überwachungsverfahren

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 133 vom 31 Mai 2010)

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionshöhen	Wert	Einheit
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte; Low wasserstoffbehandelt Naphtha	64742-49-0	DNEL <small>ARBEITNEHMER</small> (durch Inhalation, akute Wirkungen)	1100-1300	mg/m ³ 15 Min.
		DNEL <small>ARBEITNEHMER</small> (durch Inhalation, chronische Wirkungen)	840	mg/m ³ /8h
		DNEL <small>VERBRAUCHER</small> (durch Inhalation, akute Wirkungen)	640-1200	mg/m ³ 15 Min.
		DNEL <small>VERBRAUCHER</small> (durch Inhalation, chronische Wirkungen)	180	mg/m ³ /24h
		PNEC Wasser, Sedimente, Boden (landwirtschaftlich), Kläranlage	nicht anwendbar	
Aceton	67-64-1	DNEL <small>ARBEITNEHMER</small> (durch Inhalation, acute Wirkungen)	2420	mg/m ³
		DNEL <small>ARBEITNEHMER</small> (dermal, chronische Wirkungen)	186	mg/kg/Tag
		DNEL <small>ARBEITNEHMER</small> (durch Inhalation, chronische Wirkungen)	1210	mg/m ³
		DNEL <small>VERBRAUCHER</small> (dermal, chronische Wirkungen)	62	mg/kg/Tag
		DNEL <small>VERBRAUCHER</small> (durch Inhalation, chronische Wirkungen)	1210	mg/m ³
		DNEL <small>VERBRAUCHER</small> (oral, chronische Wirkungen)	62	mg/kg/Körpergew/Tag
		PNEC Süßwasser	10,6	mg/l
		PNEC Meerwasser	1,06	mg/l
		PNEC Süßwassersedimente	30,4	mg/kg
		PNEC Meeressedimente	30,4	mg/kg
		PNEC Boden (landwirtschaftlich)	29,5	mg/kg
		PNEC Kläranlagen	100	mg/l

Hygienische Empfehlungen

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Dampf und Spray vermeiden. Grundlegende Hygienevorschriften beachten: nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen am Arbeitsplatz. Bei Arbeitende Hände mit Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung nicht verwenden. Es wird empfohlen, den Arbeitsplatz in der Augenwaschwasser und Dusche auszustatten.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Unabhängige lokale Absaugung an den Orten ihrer Emissionen und allumfassende Belüftung. Sauglüftungsöffnungen der lokalen Lüftung: auf der Arbeitsebene oder darunter. Allgemeine Lüftung: an der Spitze des Raumes und an dem Boden. Die Lüftungssysteme müssen, mit der Gefahr von Feuer oder Explosion festgelegten Bedingungen, entsprechen. Nicht in der Nähe von Wärmequellen und Zündquellen benutzen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 133 vom 31 Mai 2010)

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung



Augenschutz

Schutzbrille bei Gefahr Spritzen in die Augen oder längerer Exposition. Es wird empfohlen, den Arbeitsplatz in Wasserdusche zur Augenspülung auszustatten.



Handschutz

Es wird empfohlen den Einsatz von Schutzhandschuhen (z.B. aus Neopren oder gummierten Textil). Siehe Abschnitt 6.1.



Hautschutz

Schutzanzug / Schutzschürze.



Atemschutz

Unter normalen Bedingungen ist kein Atemschutz erforderlich. Bei unzureichender Belüftung oder durch Einwirkung von Dampfkonzentrationen, die über die Grenzen sind, eines zugelassenen Atemschutzmaske tragen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Eindringen in die Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser und Böden treffen.

ABSCHNITT 9:PHYSIKALISCHEUND CHEMISCHEEIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aussehen	: farblose Flüssigkeit
b) Geruch	: charakteristisch für leichte Kohlenwasserstoffe
c) Geruchsschweel	: keine Daten
d) pH -Wert	: nicht anwendbar
e) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	: < 0°C
f) Siedebeginn und Siedebereich	: 56-120°C
g) Flammpunkt	: < 23°C
h) Verdampfungsgeschwindigkeit	: keine Daten
i) Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: nicht anwendbar
j) obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	: 87,6 – 1,4 %Vol.*
k) Dampfdruck	: ~ 128,9 hPa bei 20°C (berechnet)
l) Dampfdichte	: >3 (Luft =1)*
m) relative Dichte	: unten 0,8 g/cm ³ bei 40°C
n) Löslichkeit(en)	: Es ist unlöslich in Wasser
o) Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	: log Pow 1,3 – 2,5*
p) Selbstentzündungstemperatur	: > 280°C*
q) Zersetzungstemperatur	: keine Daten
r) Viscosität	: unten 20,5mm ² /s bei 40°C
s) explosive Eigenschaften	: nicht anwendbar
t) oxidierende Eigenschaften	: nicht anwendbar
*Die Bereiche sind für die Stoffe, die zu der gleichen Registrierungsgruppe angegeben –Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff	

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 133 vom 31 Mai 2010)

behandelte leichte; Low wasserstoffbehandelt Naphtha

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Unter den Bedingungen der Lagerung und der Handhabung in Übereinstimmung mit dem beabsichtigten Zweck –Reaktivitätsmangeln.

10.2. Chemische Stabilität

Bei Verwendung und Lagerung unter normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen, offene Flammen und andere Zündquellen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

<u>Stoffname</u>	<u>CAS-Nr.</u>	<u>Dose</u>	<u>Wert</u>	<u>Einheit</u>
Naphtha (Erdöl), Mit Wasserstoff behandelte leichte; Low wasserstoff- Behandelt Naphtha	64742-49-0	LD ₅₀ - oral Ratte	>5000	mg/kg
		LD ₅₀ - dermal Kaninchen	>2000	mg/kg
		LC ₅₀ - durch Inhalation Ratte	>5610	mg/m ³ /4h
Aceton	67-64-1	LD ₅₀ - oral Ratte	5800	mg/kg
		LD ₅₀ - dermal Kaninchen, Meerschweinchen	7400	mg/kg
		LC ₅₀ - durch Inhalation Ratte	76	mg/l/4h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten und Kriterien für die Einstufung des Gemisches wird es als hautreizend eingestuft. Verursacht Rissbildung und Abblättern der Haut, aufgrund von Austrocknen und Entfettung; bei längerem oder häufigem Kontakt verursacht es Hautreizungen. Länger (mehrere Stunden) direkten Kontakt mit der Flüssigkeit, kann schmerzhaftes Brennen, Juckreiz verursachen.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Aufgrund der verfügbaren Daten und Kriterien für die Einstufung des Gemisches wird es als augenreizend eingestuft. Hohe Konzentrationen von Dämpfen / Nebel oder flüssige Spritzer in die Augen können Reizungen der Schleimhäute der Augen, (Brennen, Rötung, Tränenfluss) oder vorübergehende Augenreizung verursachen.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 133 vom 31 Mai 2010)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten und Kriterien für die Einstufung des Gemisches wird es als fortpflanzungsgefährdend, der Kategorie 2 eingestuft. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen – Expositionsweg - Einatmen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität STOT bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten und Kriterien für die Einstufung des Gemisches wird es als toxisch für Zielorgane eingestuft - Expositionsweg - Einatmen. Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Hohe Konzentrationen von Dämpfen / Nebel kann mäßige Reizung der Schleimhäute der Atemweg (Halsschmerzen, Husten), Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit verursachen; bei länger Exposition Atemstörungen möglich, Störungen des zentralen Nervensystems, Koordinationsstörungen, Verwirrtheit, Schläfrigkeit, Verlust des Bewusstseins. Expositionsweg – Einatmen. Die mündliche Vergiftung kann Magenverstimmung (Übelkeit, Erbrechen und Bauchschmerzen) auftreten. Können Symptome wie in der Inhalationsvergiftung auftreten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität STOT bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Länger andauernde Einwirkung von Dämpfen kann zu neurotoxischen Störungen verursachen. Wiederholter oder längerer Einwirkung kann zu Hauttrockenheit, Reißen und chronische Hautentzündung verursachen. Expositionsweg – Einatmen.

Aspirationsgefahr:

Bei Eindringen (Aspiration) des Produktes aus dem Gastrointestinaltrakt in die Lunge kann zu schwerer Schäden führen – kein Erbrechen herbeiführen. Allgemeine toxische Symptome können, wie im Fall der Vergiftung durch Einatmen auftreten – Atemstörungen, Lungenreizung mit Fieber und Husten. Hohe Dosen können zu den Störungen des zentralen Nervensystems führen. Im Falle von schweren Vergiftungen kann Bewusstlosigkeit, Koma auftreten. Es kann einen Tod durch Atemversagen verursachen.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Keine Daten charakterisieren das Verhalten des Gemisches für die Umwelt.

Aufgrund der verfügbaren Daten und Kriterien für die Einstufung des Gemisches stellt es eine Gefahr für die aquatische Umwelt dar – Chronisch – siehe Abschnitt 3 und Abschnitt 2.

Akute Toxizität

<u>Stoffname</u>	<u>CAS-Nr.</u>	<u>Dose</u>	Wert	Einheit
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte; Low wasserstoff- behandelt Naphtha	64742-49-0	LL ₅₀ – Fische (<i>Pimephales promelas</i>)	8.2	mg/l (96h)
		NOEL – Fische (<i>Pimephales promelas</i>)	2.6	mg/l (14dni)
		EL ₅₀ - Wirbellose (<i>Daphnia magna</i>)	4.5	mg/l (48h)
		EL ₅₀ - Algen (<i>Pseudokirchnerella subcapitata</i>)	3.1	mg/l (72h)
		NOEC - Wirbellose (<i>Daphnia magna</i>)	2.6	mg/l (21 dni)
Aceton	67-64-1	LC ₅₀ – Fische (<i>Oncorhynchus mykiss</i>)	5540	mg/l (96h)

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 133 vom 31 Mai 2010)

LC ₅₀ - Wirbellose (<i>Daphnia pulex</i>)	8800	mg/l (48h)
LC ₅₀ - Wirbellose (<i>Artemia salina</i>)	2100	mg/l (24h)
LC ₅₀ - Fische (<i>Alburnus alburnus</i>)	11000	mg/l (96h)
LC ₅₀ - Regenwürmer	100-1000	µg/cm ² (96h)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten für die Mischung verfügbar.

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte; Low wasserstoffbehandelt Naphtha, CAS-Nr. 64742-49-0:
Eigentlich biologisch abbaubar (>74% (CO₂ - Test) nach 28 Tagen)

Hydrolyse als Funktion pH: es gibt keinen

Photolyse / Photochemische Umwandlung: es gibt keinen

Acetone, CAS-Nr. 67-64-1:

Leicht biologisch abbaubar

Hydrolyse als Funktion pH: beständig gegen Hydrolyse (Studium der Bodendegradation)

Photolyse: 18,6 – 114,4 Tagen

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten für die Mischung verfügbar.

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte; Low wasserstoffbehandelt Naphtha, CAS-Nr. 64742-49-0:
Nicht anwendbar –UVCB-Stoff

Acetone, CAS-Nr. 67-64-1:

Biokonzentrationsfaktor- BCF: 3 (berechnete Wert)

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten für die Mischung verfügbar.

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte; Low wasserstoffbehandelt Naphtha, CAS-Nr. 64742-49-0:
Nicht anwendbar –UVCB-Stoff

Acetone, CAS-Nr. 67-64-1:

KOC-Koeffizient: 1,5 l/kg bei 20°C, kann in den Boden (landwirtschaftlich) eindringen und durch Grundwasser transportiert werden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für PBT und vPvB.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte; Low wasserstoffbehandelt Naphtha, CAS-Nr. 64742-49-0:
Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Acetone, CAS-Nr. 67-64-1: keine Daten

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfallschlüssel 07 01 04* - Andere organische Lösemitteln, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.

Abfallschlüssel Verpackung

15 01 02 – Kunststoffverpackungen.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 133 vom 31 Mai 2010)

15 01 04 – Verpackungen aus Metall.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Keine Verschmutzung von Oberflächen- und Grundwasser zulassen.

Die empfohlene Methode der Lösemittelabfallbeseitigung ist die Verbrennung durch ein Unternehmen, das für diese Art der Tätigkeit berechtigt ist.

Zerstörung von Klebstoffabfällen und Handhabung von Verpackungsmaterial mit der Verwendung von Klebstoffen ist reguliert:

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle (2008/98/EG).

Deutsche Bundes- und Landesvorschriften, betreffend Abfälle.

Sonstige Empfehlungen zur Entsorgung

Abfälle und Behälter müssen auf gesicherte Weise entsorgen. Getränkte Kleidung, Papiere oder anderes organisches Material stellen eine Brandgefahr dar. Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern, die nicht gründlich gereinigt wurden. Dämpfe von Produktresten können in dem Behälter eine brennbare oder explosive Atmosphäre erstellen. Nicht schneiden, nicht schweißen der gebrauchten Behälter, wenn sie nicht gründlich gereinigt wurden. Verhindern Sie das Eindringen des Produktes in den Böden, Gewässer und Kanalisation.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Die Mischung unterliegt den Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und mit dem Eisenbahn (RID).

14.1 UN-Nummer

1993

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Entzündbarer, flüssiger Stoff, N.A.G.

14.3 Transportgefahrenklasse

3

14.4 Verpackungsgruppe

II

14.5 Umweltgefahren

Schädlich für die Umwelt

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transportieren immer in geschlossenen Behältern, die senkrecht aufgestellt und ordnungsgemäß gesichert sind. Man muss sich vergewissern, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen was sie im Falle eines Unfalls oder verschütteten des Produktes tun.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 133 vom 31 Mai 2010)

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 353 vom 31 Dezember 2008 in der geänderten Fassung).
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 396 vom 30 Dezember 2006 in der geänderten Fassung).

Nationale Vorschriften in Deutschland

- Wassergefährdungsklassen – WGK 3
- TA-Luft (2002) – organische Stoffe 50 mg/m³ (oder 0,5kg/h)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 200, TRGS 222, TRGS 401, TRGS 402

Nationale Vorschriften in Polen

- Polnisches Gesetz vom 25.02.2011 über chemischen Substanzen und Präparaten (Dz.U. 2011.Nr.63.Pos.322 in der geänderter Fassung)
- Polnische Verordnung des Ministers für Wirtschaft vom 21. Dezember 2005 über grundlegende Anforderungen für persönliche Schutzausrüstung (Dz.U. 2005, Nr.259, Pos.2173).
- Polnische Verordnung des Ministers für Gesundheit vom 2. Februar 2011 über Prüfungen und Messungen gesundheitsschädigenden Faktoren am Arbeitsplatz (Dz. U. Nr. 33, Pos. 166, 2011).
- Polnisches Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter (Dz.U.2012, Nr. 227, Pos. 1367 –gültig ab 1. Januar 2012).
- Die Erklärung der polnischen Regierung am 26. Juli 2005 über das Inkrafttreten von Änderungen der Anhänge A und B des Europäischen Übereinkommens über das internationale Straßentransport gefährlicher Güter (ADR) in Genf am 30. November 1957 angefertigt (Dz.U.2005, Nr. 178, Pos. 1481, und nachfolgende Änderungen).
- Polnisches Gesetz vom 29 Juli 2005 über die Verhütung der Drogenabhängigkeit (Dz.U. nr 179, Pos. 1485, 2005 in der geänderter Fassung)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Der Lieferant des Gemisches hat sich nicht einer Stoffsicherheitsbeurteilung untergezogen.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben, von den Bestandteilen die Sicherheitsdatenblätter des Herstellers entnommen, sind ergänzt und überprüft worden.

Daten für registrierte Stoffe: <http://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/registeredsubstances>

Daten für Grenzwerten am Arbeitsplatz: <http://limitvalue.ifa.dguv.de/>

Daten für wassergefährdende Stoffe: <http://webriqoletto.uba.de>

Daten für Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft: www.bmub.bund.de

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen zum Ziel haben das Produkt nur im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben. Der Benutzer ist für die Schaffung der Voraussetzungen für die sichere Verwendung des Produktes verantwortlich, und er übernimmt die Verantwortung für die Folgen, die durch die unsachgemäße Verwendung dieses Produkt.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 133 vom 31 Mai 2010)

Die Änderungen betreffen: der Übergang zur Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP).

Erläuterungen der Abkürzungen und Akronyme in dem Sicherheitsdatenblatt verwendete:

- Flam .Liq.2 Entzündbare Flüssigkeit: Kategorie 2.
- Skin Irrit.2 Hautreizung: Kategorie 2. Eye
- Irrit.2 Augenreizung: Kategorie 2.
- STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition: Kategorie 1.
- Asp. Tox.1 Aspirationsgefahr: Kategorie 1
- Repr.2 Reproduktionstoxizität, Kategorie 2.
- Aquatic Chronic 2 Gewässer gefährdend Chronisch: Kategorie 2.
- EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

- vPvB Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffen. PBTPersistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffen.
- PNEC Die vorausgesagte auswirkungslose Konzentration eines bedenklichen Stoffes in die Umwelt, unterhalb dieser schädlichen Auswirkungen auf den betreffenden Umweltbereich nicht zu erwarten sind.
- DNEL Die Expositionskonzentration eines Stoffes, bei der keine gesundheitsschädliche Wirkung für den Menschen besteht.
- LD50 Die statistisch errechnete Dose einer Substanz, die voraussichtlich bei 50% der exponierten Tieren innerhalb des Untersuchungszeitraum danach zum Tode führt.
- LC50 Die statistisch errechnete Konzentration einer Substanz, die voraussichtlich bei 50% der exponierten Tieren innerhalb des Untersuchungszeitraum danach zum Tode führt.
- ECx Die statistisch errechnete Konzentration einer Substanz, die bei X % der exponierten Algen innerhalb des Untersuchungszeitraums das Wachstum oder die Wachstumsrate hemmt.
- EL50 Effektive Niveau, bei dem 50% einer Versuchspopulation den Tod auslöst.
- LL50 Lastniveau, das tödlich für 50% ausgesetzter Population ist.
- NOEL Die höchste Prüfdosis, bei der im Vergleich zu einer Kontrolle ohne Prüfsubstanz innerhalb eines angegebenen Expositionszeitraums keine statistisch signifikante Wirkung vorliegt.
- NOEC Die höchste Prüfkonzentration, bei der im Vergleich zu einer Kontrolle ohne Prüfsubstanz innerhalb eines angegebenen Expositionszeitraums keine statistisch signifikante Wirkung vorliegt.
- RID Die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
- ADR Das Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straßen.
- UVCB Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.
- BCF Bionkonzentrationsfaktor – Das Verhältnis zwischen der Konzentration der Prüfsubstanz im Versuchsfisch und der Konzentration in Versuchswasser unter Gleichgewichtsbedingungen gemessen wird.

Achtung! Das Produkt enthält Aceton – Vorstufe von Drogen, Kategorie 3. Folglich gilt die

Eintragung der Käufer auf Anfrage der polnischen Sanitärinspektion zur Verfügung.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Einstufungsverfahren
Flam. Liq.2, H225	Berechnungsmethode
Skin Irrit, 2, H315	Berechnungsmethode
Eye Irrit. 2, H319	Berechnungsmethode
Asp. Tox.1, H304	Berechnungsmethode
Repr. kat.2, H361	Berechnungsmethode
STOT SE3, H336	Berechnungsmethode
Aquatic Chronic 2, H411	Berechnungsmethode